



# **BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT – DEUTSCHLAND**

# Inhaltsverzeichnis

<b>S1.</b>	<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>S2.</b>	<b>Aufbau und Rangfolge.....</b>	<b>3</b>
<b>S3.</b>	<b>Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>S4.</b>	<b>Zahlungsbedingungen.....</b>	<b>3</b>
S4.1	Rechnungsstellung.....	3
S4.1.1	Elektronisches Rechnungsstellungssystem .....	3
S4.1.2	Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen.....	4
S4.1.2.1	P2P-Verfahren.....	4
S4.1.2.2	Ausschluss des P2P-Verfahrens.....	4
S4.1.2.3	Allgemeines.....	4
S4.1.3	Pflichtinhalt für Rechnungen .....	4
S4.2	Fälligkeitszinsen und Verzug.....	5
S4.3	Teil- und Schlussrechnungen .....	5
S4.4	Abtretung von Forderungen .....	6
<b>S5.</b>	<b>Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte .....</b>	<b>6</b>
<b>S6.</b>	<b>Arbeits- und sozialversicherungsgesetze .....</b>	<b>6</b>
<b>S7.</b>	<b>Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung .....</b>	<b>6</b>
<b>S8.</b>	<b>Vertragsstrafe wegen Verzugs.....</b>	<b>7</b>
<b>S9.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>7</b>
<b>S10.</b>	<b>[Aussetzung des Vertrages].....</b>	<b>7</b>

# S1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen IT Deutschland (nachfolgend auch als „**BEB IT DEUTSCHLAND**“ bezeichnet) werden in Verträge aufgenommen, die von Unternehmen der Elia Group abgeschlossen werden, und gelten zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Elia Group für IT (nachfolgend auch als „**AEB IT**“ bezeichnet) in sämtlichen Fällen, in denen diese BEB IT DEUTSCHLAND ausdrücklich einbezogen werden, jedoch auch für alle weiteren Verträge, die durch den ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) als Käufer bzw. Auftraggeber für die Lieferung von IT-Produkten, IT-bezogenen Entwicklungen und/oder IT-Leistungen abgeschlossen werden. Hierzu gehören insbesondere die nachstehenden Leistungen (die „Leistungen“):

- jede Lieferung und Installation von Hardware, Standardcomputerprogrammen und Software;
- die Entwicklung, Herstellung, Änderung, Anpassung, Installation, Implementierung und das Testen von Computerprogrammen, Datenbanken, neuronalen Netzen und etwaiger sonstiger Software („Softwareentwicklung“);
- jegliche sonstigen IT-bezogenen Dienstleistungen, einschließlich IT-Beratung, IT-Schulung, -Support und -Wartungsleistungen.

Besteht die Leistung eines Unternehmers im Wesentlichen in der Lieferung von Hardware oder der Bereitstellung von Standardsoftware, ohne Verpflichtung zur Anpassung, Installation oder Bereitstellung sonstiger Leistungen, so ist dieser Vertrag als typengemischter Vertrag mit Elementen aus Kauf- und Liefervertrag (Kaufvertrag) auszulegen.

Bestehen die Leistungen auch aus anderen Leistungen als einer reinen Lieferung, Softwareentwicklung oder beinhalten sie zusätzlich zu erbringende Leistungen, so gilt der Vertrag als Werkvertrag ohne Rückgriff auf § 650 BGB.

# S2. AUFBAU UND RANGFOLGE

Soweit anwendbar, bilden diese BEB IT DEUTSCHLAND einen wesentlichen Bestandteil der in den AEB IT festgelegten Bedingungen und diejenigen Bestimmungen in den AEB IT, die sich auf den Inhalt des Dokuments beziehen (wie Auslegungsregeln oder eine salvatorische Klausel) gelten auch für diese Besonderen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen einer bestimmten Regelung in diesen BEB IT DEUTSCHLAND und einer bestimmten Regelung in den AEB IT hat die Bestimmung in diesen BEB IT DEUTSCHLAND Vorrang vor der Bestimmung in den AEB IT.

# S3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den AEB IT definierte Begriffe haben in diesen Besonderen Bedingungen dieselbe Bedeutung wie in den AEB IT, soweit der entsprechende Begriff nicht in diesem Dokument definiert wird.

# S4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## S4.1 Rechnungsstellung

### S4.1.1 Elektronisches Rechnungsstellungssystem

Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, kommt ein P2P-Verfahren zur Anwendung. Das P2P-Verfahren wird online im „50Hertz P2P-Handbuch Lieferantenportal“ ausführlich beschrieben; dieses Dokument kann online unter [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com) im Menü unter „50Hertz > Lieferanten“ aufgerufen werden. Soweit die

Verwendung des P2P-Verfahrens zwischen den Parteien vereinbart wurde, hat der Unternehmer das Leistungsdatenblatt elektronisch über das Portal und in Übereinstimmung mit dem bestätigten Aufmaß/Abnahmeprotokoll/Stundenzettel auszufüllen. Die Erbringung der Leistungen ist in geeigneter Form zu belegen.

## **S4.1.2 Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen**

### **S4.1.2.1 P2P-Verfahren**

Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, kommt das P2P-Verfahren zur Anwendung. Die durch den ÜNB nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen sind dreißig (30) Tage nach der ordnungsgemäßen Online-Erfassung der Leistungen fällig.

Wenn die Leistungen durch 50Hertz erfasst wurden, erfolgt die Zahlung dreißig (30) Tage nach Leistungserfassung oder nachdem die Entgegennahme der Leistungen verbucht wurde.

### **S4.1.2.2 Ausschluss des P2P-Verfahrens**

Soweit das P2P-Verfahren von den Parteien ausgeschlossen wurde, werden vom ÜNB nach dem Vertrag geschuldete Zahlungen nach vollständiger Erbringung der Leistungen (oder Teilleistungen, soweit vereinbart) durch den Unternehmer (und einer ggf. vereinbarten Abnahme) oder, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist, nach Lieferung fällig, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit der Unternehmer die Anweisungen in dieser Ziffer korrekt befolgt hat, und frühestens dreißig (30) Tage nach dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag oder der darin festgelegten Frist.

Rechnungen müssen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere denen des Umsatzsteuergesetzes.

### **S4.1.2.3 Allgemeines**

Der ÜNB ist zur Vorauszahlung berechtigt.

Handelt es sich bei dem Tag, an dem die Zahlung fällig ist, um einen Tag, an dem die Banken in Berlin und Frankfurt a. M. gewöhnlich nicht für das Bankgeschäft geöffnet haben, so wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag fällig.

Zahlungen erfolgen per Banküberweisung, soweit die Parteien im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag nicht etwas anderes vereinbart haben.

## **S4.1.3 Pflichtinhalt für Rechnungen**

Die Rechnung und jede etwaige Rechnungskorrektur hat Folgendes zu enthalten:

- a) den vollständigen Namen, die vollständige Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ÜNB sowie die Auftragsnummer des ÜNB;
- b) die Vertragsreferenz;
- c) die Bestellnummer;
- d) den Namen der für die Bestellung zuständigen Person;
- e) die erbrachten Leistungen und den Tag der Leistungserbringung sowie bei Bedarf das Leistungsverzeichnis;
- f) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers;

- g) den Ausstellungstag der Rechnung;
- h) die durch den Unternehmer vergebene Rechnungsnummer;
- i) die einzelnen Rechnungsposten, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen, sowie den Bruttobetrag;
- j) den gesonderten Ausweis des auf den jeweiligen Posten anwendbaren Steuersatzes und des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages;
- k) die gesetzliche Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers;
- l) Stundenzettel/Materialnachweise/Arbeitsmittelnachweise oder bei Bedarf weitere Nachweise.

Hat der Unternehmer seinen offiziellen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind ebenfalls die folgenden Angaben in die Rechnung aufzunehmen:

- a) die Produktbeschreibung;
- b) der statistische Gesamtwarenwert frei deutsche Grenze (ohne Zusatzkosten);
- c) das Ursprungsland der Waren;
- d) die IBAN (International Bank Account Number) sowie der Swift-Code (BIC) der Bank des ÜNB.

Weitere Informationen zur Rechnungsstellung erhalten Sie unter <https://www.50hertz.com/de/Vertragspartner/Lieferanten/Downloads> (Dokument „Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendungsgründe“). Diese dienen jedoch lediglich Informationszwecken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder (steuer-)rechtliche Richtigkeit. Nur Vereinbarungen in Vertragsdokumenten sind rechtsverbindlich.

Unvollständige oder unrichtige Rechnungen können vom ÜNB zurückgewiesen werden und erfüllen auch nicht die zur Auslösung eines Fälligkeitstages erforderlichen Bedingungen.

## **S4.2 Fälligkeitszinsen und Verzug**

Keine der Parteien haftet für die Zahlung von etwaigen Zinsen auf Zahlungen, die fällig geworden sind, es sei denn diese Partei befindet sich im Zahlungsverzug. Ansprüche auf Zahlung etwaiger Verzugszinsen bleiben davon unberührt.

Der ÜNB gerät erst nach Erhalt einer Mahnung durch den Unternehmer in Zahlungsverzug.

Der ÜNB kann die Zahlung von Verzugszinsen ablehnen, soweit der ÜNB nachweisen kann, dass der durch den Zahlungsverzug verursachte und von dem Unternehmer tatsächlich erlittene Schaden niedriger ausfällt als die gesetzlichen Zinsen.

## **S4.3 Teil- und Schlussrechnungen**

Rechnungen sind gemäß ihrem Zweck als laufende Teilrechnungen oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen. Teilrechnungen sollten vom Unternehmer so ausgestellt werden, dass sie als Bestandteile der Schlussrechnung verwendet werden können. Jede Teilrechnung hat Angaben zum Umfang und Wert sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und zu den bereits geleisteten Teilzahlungen zu enthalten. Die Schlussrechnung sollte die Leistungen nach den Positionen im Vertrag aufschlüsseln und sollte die Teilzahlungen gesondert ausweisen.

Stellt sich nach der Ausstellung einer Teilrechnung heraus, dass keine weiteren Teilrechnungen zu erwarten sind, so sollte die letzte Teilrechnung auf Verlangen des ÜNB durch den Unternehmer nachträglich schriftlich zur Schlussrechnung erklärt werden.

Eine Teilzahlung oder vollständige Zahlung durch den ÜNB gilt nicht als Abnahme bzw. Annahme der Erbringung von Leistungen.

#### **S4.4 Abtretung von Forderungen**

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ÜNB ohne die schriftliche Zustimmung des ÜNB abzutreten oder von Dritten betreiben zu lassen; § 354a HGB bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn dem Unternehmer ein verlängerter Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gewährt wurde.

## **S5. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE**

Der Unternehmer ist nur in Bezug auf unstrittige Ansprüche oder Ansprüche, die von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle rechtskräftig festgestellt wurden, zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

## **S6. Arbeits- und sozialversicherungsgesetze**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze einschließlich der Dokumentationspflichten einzuhalten und dem ÜNB auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Nichteinhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen wird von den Parteien als schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Unternehmers verstanden und berechtigt den ÜNB zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 29.1 der AEB IT. Der ÜNB kann nicht für die Zahlung von Bußgeldern oder Steuern haftbar gemacht werden, wenn der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die Einhaltung der weiteren Pflichten nach dem MiLoG. Der Unternehmer stellt sicher und erbringt auf Verlangen des ÜNB den Nachweis, dass dies auch für jeden seiner Unterauftragnehmer erledigt wird.

## **S7. VERTRAGSSTRAFE WEGEN NICHTERFÜLLUNG**

Für jede einzelne schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässige) Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmers, in Bezug auf die in dem Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, hat der Unternehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den Vertragsdokumenten vereinbart, die je nach Schwere und Art der Nichterfüllung unterschiedliche Beträge festlegen können. Andernfalls schuldet der Unternehmer eine angemessene, durch ein zuständiges Gericht oder Schiedsgericht festzulegende Strafe.

Die Vertragsstrafe wird auf sämtliche weiteren, durch den ÜNB infolge dieser Verletzung geltend gemachten Schadenersatzansprüche angerechnet. Solche weitergehenden Schadenersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

Die Vertragsstrafe unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 30 der AEB IT.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen eine Vertragsstrafe geltend zu machen; der ÜNB kann sich das Recht vorbehalten, eine solche Vertragsstrafe innerhalb einer angemessenen Frist nach Entgegennahme der Abschlusslieferung des Unternehmers geltend zu machen.

## **S8. VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUGS**

Überschreitet der Unternehmer schuldhaft eine Frist, so hat der ÜNB Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt dies für die Frist zur Fertigstellung der Leistungen und weitere, gesondert zwischen den Parteien in dem Vertrag festgelegte Fristen (zum Beispiel, indem der Frist der Buchstabe „P“ oder der Zusatz „pönalisiert“ hinzugefügt wird).

Soweit die Parteien nicht an anderer Stelle im Vertrag gesonderte Sätze oder Beträge vereinbart haben, beläuft sich die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs pro Arbeitstag des Verzugs auf 0,2 % der Vertragssumme und auf einen maximalen Gesamtbetrag von 5 % der Vertragssumme (den Gesamtwert des Rahmenvertrages im Falle einer Rahmenvereinbarung) für alle Vertragsstrafen, einschließlich derjenigen, die in vorstehender Ziffer 7 festgelegt sind.

Macht der ÜNB weitere Schadenersatzansprüche infolge einer solchen Pflichtverletzung geltend, kann der Unternehmer eine für diese Pflichtverletzung gezahlte Vertragsstrafe abziehen.

Die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 30 der AEB IT.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen eine Vertragsstrafe geltend zu machen; der ÜNB kann sich das Recht vorbehalten, eine solche Vertragsstrafe innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Schlusslieferung des Unternehmers geltend zu machen.

## **S9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Der Vertrag und sämtliche aus oder im Zusammenhang mit demselben, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sind dementsprechend auszulegen. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in Berlin der ausschließliche Gerichtsstand für die Beilegung sämtlicher aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehenden Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) sind. Zusätzlich ist der ÜNB berechtigt, vor dem zuständigen Gericht am Sitz oder der Hauptniederlassung des Unternehmers Klage zu erheben.

## **S10. [AUSSETZUNG DES VERTRAGES]**

Käufer: bitte streichen, wenn Sie diese Klausel nicht benötigen.

Der ÜNB kann die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise für die von ihm festgelegte Dauer, jedoch nicht länger als [6] Monate, jederzeit und ohne Verpflichtung zur Begründung aussetzen (Suspension for Convenience).

Der Unternehmer hat im Falle der Aussetzung nach Belieben Anspruch auf Zahlung der bereits vertragsgemäß erbrachten Leistungen und des Teils der Vergütung, die auf den Gesamtpreis der zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt gemäß Vertrag und unabhängig von der Aussetzung zu erbringenden Leistung entfällt, soweit anwendbar. Der Unternehmer hat außerdem Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von bis zu 5 % des laufenden Bestellwerts für den entstandenen und vom Unternehmer ordnungsgemäß begründeten direkten Schaden, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Entschädigung keine Entschädigung für den entgangenen Gewinn oder die entgangene Gewinnspanne für das Material umfasst. Diese Entschädigung nimmt dem Unternehmer das Recht, eine Entschädigung für die Beendigung ohne Angabe von Gründen gemäß Ziffer 29.2 der AEB IT zu fordern, wenn aus der Aussetzung ohne Angabe von Gründen eine Beendigung ohne Angabe von Gründen wird.]